



Zahl: ---/2010, EAP: 817

Ebenau, 19. Mai 2011

Informationsblatt

Wie bekomme ich eine Grabstelle von der Gemeinde zugewiesen?

Mündliche oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Gemeindeamt (= Friedhofsverwaltung).

Kontaktdaten s.h. bitte Briefkopf.

Die Gemeinde weist Ihnen darauf eine Grabstelle zu (wenn Voraussetzungen vorhanden sind).

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Ebenau;
- Anlassfall;

Es kann keine Grabstelle im Voraus reserviert werden. Eine Grabstelle wird erst zum Anlassfall (Sterbefall) zugewiesen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle!

Was ist nach einem Sterbefall zu tun?

- Nehmen Sie bitte mit dem Gemeindeamt (Friedhofsverwaltung) kontakt auf zwecks einer/der Grabstätte.

Mitteilung der Personendaten des Verstorbenen, Totenschaubefund, Abklärung der Grabstelle – bereits Grabstelle vorhanden oder Neuvergabe einer Grabstelle.

Bekanntgabe des Grabbesitzers, Mindestnutzung etc.

- Verständigung des örtlichen Totengräbers.

~~Herr Kendler Johann ist seitens der Gemeinde beauftragt Totengrabungsarbeiten am Ortsfriedhof durchzuführen. Tel. 0664/658 75 97.~~

Wenn Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragt haben, erledigt dies in der Regel das Bestattungsunternehmen für Sie.

Was ist noch zu beachten?

Jede Graböffnung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) ist dem Totengräber, ~~Herrn Kendler Johann~~ (Tel. 0664 658 7597) sowie am Gemeindeamt zu melden.

Graböffnungen dürfen ausschließlich nur vom örtlichen Totengräber vorgenommen werden.

Einfriedung der Grabstelle?

Die **Grabeinfassung** umfasst eine Fläche von **1,4 m Länge und 0,8 m Breite**. Die Maße sind genauestens einzuhalten. Vor der Aufstellung von Grabsteinen/Denkmalern ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeamt (Friedhofsverwaltung) herzustellen. Ebenso sind gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen am Gemeindeamt zu melden.

Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen ist verboten. Kleinwüchsige Sträucher dürfen eine Höhe von maximal 80 cm nicht übersteigen. Die verbleibende Fläche der Grabstelle ist zu begrünen.

Pflichten des Grabstellenerhalters bzw. Benutzungsberechtigten?

Der **Grabstellenerhalter** bzw. **Benutzungsberechtigte** hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten, insbesondere für die dauernde Standfestigkeit des Grabdenkmales zu sorgen. Wir ersuchen Sie die **Standfestigkeit des Grabdenkmales** von Zeit zu Zeit zu **kontrollieren!**